

Vertrag für Kurzzeit-, Ferienaufenthalt

zwischen

Alterszentrum Turm-Matt, Bahnhofstrasse 16, 8832 Wollerau

und

Anrede, Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort
oder die Rechtsvertretung:

Zweck und anwendbares Recht

Der Vertrag regelt die Pension, Pflege und Betreuung sowie die medizinische- und therapeutische Versorgung im Alterszentrum Turm-Matt.

Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff OR beurteilt.

1. Vertragsdauer

Vertragsbeginn:		Vertragsende:	
Pensionstaxe/Tag:		Betreuungstaxe/Tag:	CHF 13.00
Pflegetaxe/Tag:	CHF 23.00	Zuschlag Kurz-/Ferienaufenthalt/Tag:	CHF 15.00

2. Leistungen Alterszentrum Turm-Matt

2.1. Pensionsleistungen

- Unterkunft in einem Einzel- oder Doppelzimmer mit Grundbeleuchtung und Alarmeinrichtung
- Elektrisches Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Vorhänge
- Wasser, Heizung, Strom, Telefonanschluss
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Wein zu den Hauptmahlzeiten, Kaffee und oder Tee
- Bei Bedarf Spezialnahrung (exkl. Sondennahrung)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten und hauseigenen Wäsche (exkl. chemische Reinigung)
- Mitbenützung von Gemeinschaftsräumen und -Einrichtungen im Innen- und Aussenbereich

2.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

- Sicherstellung der KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen
- Sicherstellung der nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Aktivierende Alltagsgestaltung, Anlässe und Ausflüge
- Leihgabe von Hilfsmitteln wie Rollator/Rollstuhl, sowie deren Wartung

2.3. Ärztliche Leistungen

- Die ärztliche- und medizinische Versorgung und der Notfalldienst werden durch die Ärzte der Bewohner sichergestellt.
- Spezialärzte sind im Alterszentrum Turm-Matt zugelassen

2.4. Therapeutische Leistungen

Physiotherapie wird auf ärztliche Verordnung auf allen Abteilungen angeboten

3. Zimmer

Dem Bewohner wird das Wählen Sie ein Element aus. XXX.X zur Verfügung gestellt.

Das Zimmer kann mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden, soweit Pflege und Reinigung nicht beeinträchtigt werden. Zur vorhandenen Zimmereinrichtung gehören Einbauschränke, Nachttisch, Tisch und Stühle sowie Notruftaster. Zudem verfügen alle Zimmer über Telefon- und Fernsehanschluss. Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Er darf nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf Vergütung eines allfälligen Mehrwerts.

Das Alterszentrum Turm-Matt übergibt das Zimmer in gutem und sauberem Zustand. Allfällige Mängel müssen vom Bewohner oder seiner Vertretung innerhalb von zehn Tagen nach Bezug des Zimmers schriftlich gemeldet werden. Bei Vertragsende sind private Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen und die Räumlichkeit innerhalb von zwei Arbeitstagen zu übergeben. Kosten für die Instandstellung von Schäden die über eine normale Abnutzung hinausgehen, Kosten für die Schlussreinigung und für Zusatzdienstleistungen, gehen zu Lasten des Bewohners oder seiner Rechtsnachfolge. Bei Verlust des Schlüssels kann die Institution den Schlüssel bzw. das Schloss auf Kosten des / der Bewohnenden ersetzen lassen.

4. Taxordnung

4.1. Grundsatz

Die Taxordnung wird jährlich festgelegt. Die Bewohnerschaft oder die Rechtsvertretung anerkennen die Taxordnung vom 1.1.2023 als integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird bestätigt, die Taxordnung erhalten und gelesen zu haben.

4.2. Änderung der Taxordnung

Die Taxordnung wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst. Änderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Betriebskommission. Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich und begründen keinen neuen Vertrag.

Änderungen der Tarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sofern die Bewohnerin/der Bewohner damit nicht einverstanden ist, steht ihr/ihm die Kündigung des Vertrages unter Beibehaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

4.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (jeweils anfangs Monat im Nachhinein für den abgelaufenen Monat) und ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Verzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

Es wird ein LSV (Lastschriftverfahren) empfohlen.

5. Pflögetaxe / Pflegebedarfseinstufung

Die Pflögetaxe ist abhängig von den politischen Entscheidungen und der Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Taxordnung. Die Pflegebedarfseinstufung wird kurz nach Eintritt (ca. 14 Tage) festgelegt. Die Pflegebedarfseinstufung wird bei Veränderungen oder periodisch alle sechs bis neun Monate überprüft und kann jederzeit angepasst werden. Die Bewohnenden werden schriftlich über eine Stufenänderung von der Pflegedienstleitung informiert.

6. Angabe von persönlichen Daten

Die Bewohnerschaft oder die Rechtsvertretung verpflichtet sich, gegenüber Vertrauenspersonen im Alterszentrum Turm-Matt persönliche Angaben zu machen, welche das Alterszentrum benötigt, um seine Leistungen im Interesse der Betroffenen zu erbringen. Es kann sich um Informationen handeln bezüglich:

- Gesundheitszustand und erfolgte medizinischer Behandlung vor dem Eintritt
- Informationen bezüglich wichtiger Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Leistungen von Versicherungsträgern (z.B. Krankenkasse, IV, EL)

Das Alterszentrum Turm-Matt verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

7. Haftung

7.1. Seitens des Alterszentrum Turm-Matt

Das Alterszentrum Turm-Matt haftet für Personen- und Sachschäden, die der Bewohnerschaft widerrechtlich zugefügt werden nur, sofern es seiner Sorgfaltspflicht bei der Betreuung und Begleitung im Sinne des vorliegenden Vertrages nicht genügend nachgekommen ist.

7.2. Seitens Bewohnerschaft

Die Bewohnerschaft ist verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen). Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnerschaft sind nicht durch das Alterszentrum Turm-Matt versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Alterszentrum Turm-Matt nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Die Bewohnerschaft haftet für Schäden, die sie Dritten zufügt nach Art. 41 OR

8. Auflösung des Vertrages

8.1. Vorzeitige Kündigung seitens Alterszentrum Turm-Matt

Eine Kündigung seitens Alterszentrum Turm-Matt kann erfolgen

- Wenn sich die Diagnose oder der Pflege- und Betreuungsaufwand derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Spezialinstitution notwendig wird
- Aufgrund psychischer-, sozialer- oder krankheitsbedingter Veränderung der Bewohnerschaft kann sich ein Zimmerwechsel oder ein Abteilungswechsel anzeigen. Ein Zimmerwechsel erfolgt in Absprache mit den Betroffenen oder der Rechtsvertretung. Ein Zimmerwechsel begründet einen neuen Vertrag und die Kündigungsbestimmungen kommen nicht zum Tragen. Allfällige Kosten für den internen Umzug werden den Betroffenen in Rechnung gestellt. Falls in einem solchen Fall die Parteien keine Einigung erzielen, behält sich das AZTM eine Kündigung vor.
- Wenn die Bewohnerschaft den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

8.2. Auflösung des Vertrages im Todesfall

Bei Todesfall läuft der Vertrag 14 Tage, abzüglich CHF 10.- Abwesenheitsgutschrift weiter und erlischt dann automatisch.

Die Erben verpflichten sich, spätestens innerhalb dieser 14 Tagen das Wohnobjekt zu räumen.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alterszentrum Turm-Matt berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin, des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände zu lagern.

9. Hinterlegung und Verrechnung der Vorschussleistung

Als Anzahlung für die Leistungen des Alterszentrum Turm-Matt gegenüber der Bewohnerschaft oder der Rechtsvertretung erhebt das Alterszentrum Turm-Matt bei Eintritt einen Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 7'000.00 (CHF 3'000.00 bis 14 Tage Aufenthalt/CHF 5'000.00 bis 30 Tage Aufenthalt). Die Vorschussleistung ist vor Eintritt auf das Konto CH85 0077 7001 9654 9154 1, Konto lautend auf Stiftung Alterszentrum Turm-Matt, Wollerau einzuzahlen und wird nicht verzinst. Die Verrechnung erfolgt nach Austritt oder Todesfall. Ein allfälliges Guthaben wird den Berechtigten zurückerstattet.

10. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Das Alterszentrum Turm Matt verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner die Massnahme erklärt und im Anschluss protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt.

11. Bestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Bewohnerschaft oder die berechtigte Rechtsvertretung bestätigt durch die Unterschrift, alle Vertragsbedingungen verstanden, die Taxordnung und die Hausordnung erhalten und akzeptiert zu haben.

Für Anregungen und Beanstandungen stehen Ihnen die Zentrumsleitung gerne zur Verfügung. Fühlen Sie sich mit Ihren Anliegen nicht ernst genommen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Beschwerdestelle zu wenden.

12. Datenschutz und Datenaustausch

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt die Bewohnerschaft das Alterszentrum Turm-Matt ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerschaft das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Bewohnerschaft das Alterszentrum Turm-Matt über dessen Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Alterszentrum Turm-Matt an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen.

Die Bewohnerschaft nimmt zur Kenntnis, dass das Alterszentrum Turm-Matt sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden. Durch seine Unterschrift nimmt der Bewohner Kenntnis davon und erteilt

gleichzeitig sein Einverständnis dazu, dass das Alterszentrum Turm-Matt in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Des Weiteren erteilt die Bewohnerschaft sein/ihr Einverständnis, dass seine Daten mit dem Einwohneramt und der Kirchgemeinde abgeglichen werden und erteilt dem Alterszentrum Turm-Matt die Ermächtigung in seinem Auftrag die Post zu empfangen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Alterszentrum Turm-Matt beschränkt sich auf die pflegerische Leistung. Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt. Das Alterszentrum Turm-Matt gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als die Bewohner ein Verschulden trifft. Das Alterszentrum Turm-Matt verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten. Das Alterszentrum Turm-Matt haftet für den von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich hiermit, das Alterszentrum Turm-Matt bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten vereinbaren die Parteien 8832 Wollerau als Gerichtsstand. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Wollerau,

Alterszentrum Turm-Matt

.....
Zentrumsleiterin	Bereichsleiter	Bewohner oder Rechtsvertretung

Beilage: Taxordnung 2023
Haftungsausschluss